

Wo finden Sie Notare und Gerichte?

In Mecklenburg-Vorpommern sind 53 Notare an 29 Standorten zugelassen. Klicken Sie ins Internet auf:

► www.notarkammer-mv.de

Ihr zuständiges Amtsgericht finden Sie im Internet auf:

► www.mv-justiz.de

Erbschein & Grundbuch- einsicht



Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinestraße 26 Tel. (0385) 5812575
19055 Schwerin notk-mv@notarnet.de

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Puschkinstr. 19-21 Tel. (0385) 588 3003
19055 Schwerin Fax: (0385) 588 3450

**NOTARKAMMER
MECKLENBURG-
VORPOMMERN**



presse@jm.mv-regierung.de

www.jm.mv-regierung.de

Stand: November 2020

**Ihre Notare und
Amtsgerichte in M-V
helfen Ihnen weiter.**

Erbschaft → Erbe

Sie sind Erbe geworden. Was tun?

Sie brauchen einen Erbschein, wenn der Verstorbene nur ein handschriftliches Testament oder gar kein Testament hinterlassen hat. Denn Behörden, Banken oder Grundbuchämter verlangen in diesem Fall regelmäßig einen Erbschein, in dem aufgeführt ist, wer die Erben des Verstorbenen sind. Ein solcher Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt. Das zuständige Nachlassgericht finden Sie im Amtsgericht, in dessen Amtsgerichtsbezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Wo wird der Erbschein beantragt?

Beim Amtsgericht können Sie dann den Antrag auf Erteilung des Erbscheins zu Protokoll geben. Danach wird der Antrag dort weiter bearbeitet. Schließlich wird der Erbschein erteilt.

Sie können den Erbschein auch jederzeit bei einer Notarin oder einem Notar beantragen. Der Antrag wird dann an das zuständige Gericht weitergeleitet.

Notare beantworten auch Ihre Fragen. Falls eine Vollmacht vorliegt, prüfen sie auch, ob ein Erbschein überhaupt nötig ist. Notare beraten Sie auch, sollte eine Nachlassauseinandersetzung mit Grundstücksangelegenheiten verbunden sein.

Was kostet der Erbschein?

Die Höhe der Gebühren für den Antrag und auch die Erteilung des Erbscheins ist abhängig vom Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls (abzüglich der Verbindlichkeiten des Verstorbenen).

Bei einem 10.000 € Nachlass-Wert betragen die Nettogebühren 150 € zzgl. Auslagen.

Bei einem 100.000 € Nachlass-Wert betragen die Nettogebühren 546 € zzgl. Auslagen.

Die Grundgebühren für den Erbschein sind bei Notaren und Gerichten gleich. Sie basieren auf der Grundlage des Gerichts- und Notarkostengesetzes. Notare berechnen auf die Gebühr zusätzlich die Mehrwertsteuer.

Grundbuch → Besitz, → Kataster

Möchten Sie das Grundbuch einsehen?

Voraussetzung ist Ihr berechtigtes Interesse als Eigentümer, Erbbauberechtigter bzw. Berechtigter eines Wohnungs- oder Wegerechts. Sowohl im zuständigen Amtsgericht als auch landesweit bei allen Notaren ist es dann möglich, sich über einen Grundbuchinhalt zu informieren oder einen beglaubigten Grundbuchabdruck zu bekommen.

Was kostet die Grundbucheinsicht?

Die Gebühr beim Notar für die Erteilung eines einfachen Abdrucks aus dem Grundbuch liegt bei 18 € zzgl. MwSt. Die Grundbucheinsicht im Grundbuchamt ist kostenlos, Abdrucke werden gesondert berechnet, die Gebühr liegt zwischen 10 bis 20 €.